



Nr.	Träger öffentl. Belange Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
1	Landratsamt Degendorf	1. Städtebauliche Belange: Aus städtebaulicher Sicht erfolgt keine Äußerung.	Wird zur Kenntnis genommen.
		2. Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege: Es ist die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „SO Solarpark Buchhofen Nord“ mit integriertem Grünordnungsplan sowie die Änderung des Flächennutzungsplanes und Landschaftsplanes geplant. Der Geltungsbereich umfasst die Flurnummer 199 (TF) auf ca. 5 ha in der Gemeinde und Gemarkung Buchhofen. Die Fläche wird derzeit ackerbaulich genutzt. Das Vorhaben liegt nicht in einem Naturschutzgebiet nach § 23 BNatSchG. Das Bauvorhaben beeinträchtigt keine Biotope nach § 30 BNatSchG oder Art. 23 BayNatSchG. Artenschutz Informationen zu CEF-Flächen liegen bislang nicht vor. Aufgrund der Empfindlichkeit von bodenbrütenden Offenlandarten gegenüber Störungen und Kulissen, sind auch für die Brutreviere innerhalb eines Pufferradius von 100 m entsprechend geeignete CEF-Maßnahmen umzusetzen. Jeglicher Eingriff auf den Flächen darf erst durchgeführt werden, sobald die CEF-Maßnahmen umgesetzt und durch die untere Naturschutzbehörde abgenommen wurden. Hierzu sind geeignete Flächen und Maßnahmen in die Unterlagen aufzunehmen.	Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen.
			Wird zur Kenntnis genommen. Zur Entwurfsfassung wird in Abstimmung mit der uNB eine entsprechende CEF-Maßnahme auf einer Teilfläche im Nordwesten der Flurnummer 199 festgelegt und unter Punkt 1.8 der textlichen Festsetzungen sowie im Umweltbericht zum Bebauungsplan unter Punkt 7.4.4 ergänzt. Der artenschutzrechtliche Ausgleichsbedarf für zwei Reviere der Feldlerche und einem der



Nr.	Träger öffentl. Belange Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
		Um Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG auszuschließen, ist die Errichtung der Anlage durch eine festgelegte Bauzeit außerhalb der Vogelbrutzeit zu regeln, dies ist in den textlichen Festsetzungen mit aufzunehmen. Ausgleich und grünordnerische Maßnahmen Der Ausgleich über 46.381 WP soll über ein Ökokonto erbracht werden. Unterlagen hierzu liegen jedoch bisher nicht vor.	Schafstelze soll hier durch die Herstellung eines Blühstreifens mit angrenzender Ackerbrache auf 1,5 ha erbracht werden. Zudem wird ergänzt, dass mit der Errichtung der Anlage erst begonnen werden darf, sobald die CEF-Maßnahmen umgesetzt und durch die untere Naturschutzbehörde abgenommen wurden. Wird zur Kenntnis genommen. Es erfolgt die Aufnahme einer Bauzeitregelung in den textlichen Festsetzungen als Punkt 1.10 sowie im Umweltbericht unter Punkt 7.4.1. Aufgrund des Schreibens des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 05.12.2024 kann die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage unter bestimmten Voraussetzungen ohne Ausgleich erfolgen. Im vorliegenden Fall kann aus diesem Grund Anwendungsfall 1 ohne Ausgleich angewendet werden. Unter Punkt 1.7 der textlichen Festsetzungen sowie unter Punkt 7.4.3



Nr.	Träger öffentl. Belange Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
		• Aus naturschutzfachlicher Sicht sollte für die Hecke (E2) 5 m eingeplant werden. • Ein Rückschnitt der zu pflanzenden Gehölze ist nur nach naturschutzfachlicher Erfordernis durchzuführen, d.h. nach ca. 10-15 Jahren, nur abschnittsweise auf maximal 20 m Länge und nicht mehr als einem Drittel der Länge und außerhalb der Vogelbrutzeit. • Bei der Verwendung von <i>Prunus spinosa</i> sollte möglichst auf Wildherkünfte aus dem Nahraum zurückgegriffen werden. Bei <i>Rosa canina</i> sind ausschließlich Wildherkünfte aus dem Nahraum zu verwenden. Auf die Verwendung von <i>Ribes uva crisa</i> sollte verzichtet werden (nicht autochthon). • Eine Beweidung muss ausführlich geregelt werden oder alternativ ausgeschlossen werden. U.a: max 0,8 – 1 GV, keine Standweide, keine Zufütterung, 2-malige	des Umweltberichts wird eine Erläuterung hierzu ergänzt. Es erfolgt eine Verbreiterung der Hecke im gesamten Geltungsbe- reich auf 5 m. Ein entsprechender Passus wird in in den textlichen Festsetzungen un- ter 1.6.2 sowie im Umweltbericht unter Punkt 7.4.2 ergänzt. Es erfolgt eine redaktionelle Anpas- sung der Pflanzliste unter Punkt 1.6.2 der textlichen Festsetzungen, in der <i>Ribes uva crisa</i> entfernt wird. Bezüglich <i>Prunus spinosa</i> und <i>Rosa canina</i> wird ein entsprechen- der Passus unter Punkt 1.6.2 der textlichen Festsetzungen sowie un- ter Punkt 7.4.2 des Umweltberichts aufgenommen. Weiter wurden He- ister in die Pflanzliste aufgenom- men. Eine alternative Beweidung soll weiterhin zugelassen werden. Es erfolgt eine redaktionelle



Nr.	Träger öffentl. Belange Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
		Stoßbeweidung, um eine extensive Bewirtschaftung sicherzustellen, da dies als Planungsfaktor berücksichtigt wird. Eine vorherige Ausmagerung der Fläche und ein Schnittpunkt ab dem 15.06. wird empfohlen. - Die geplante Ausgleichsfläche ist nicht nur im gleichen Naturraum, sondern aufgrund der Dimension der Vorhaben auch im näheren Umfeld des Eingriffs (Gemeindegebiet und Nachbargemeinden) zu erbringen. - Der Planungsfaktor ist aus Sicht der Fachstelle mit 20% deutlich zu hoch angesetzt. Folgende weitere Anmerkungen sind im weiteren Verfahren zu berücksichtigen: - Mit der Aussage, dass die Auswirkung auf das Schutzgut Landschaftsbild als gering einzustufen ist, kann aus naturschutzfachlicher Sicht nicht mitgegangen werden. Die technische Überprägung der Landschaft durch die PV-Module wird seitens der Fachstelle als mittlere bis hohe Beeinträchtigung des Landschaftsbildes gesehen.	Anpassung der textlichen Festsetzungen unter Punkt 1.6.1 sowie im Umweltbericht unter Punkt 7.4.2, dass entsprechende Auflagen bei einer Beweidung umzusetzen sind und das Beweidungskonzept mit der uNB abzustimmen ist. Die Errichtung der PV-Anlage kann entsprechend dem Schreiben vom 05.12.2024 des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr ohne Ausgleich des Naturhaushaltes stattfinden. Wird zu Kenntnis genommen. Durch die geplante, umfangreiche Eingrünung mit heimischen Arten wird einem Eingriff ins Landschaftsbild entgegengewirkt und so dem Schutzgut Landschaftsbild Rechnung getragen. Der im Bestand vorliegenden intensiv genutzten sowie ausgeräumten Agrarlandschaft wird durch die Anlage von Hecken ein landschaftsprägendes Strukturelement hinzugefügt. Die Einstufung im Umweltbericht wird



Nr.	Träger öffentl. Belange Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
		- Die GRZ ist nicht einheitlich angegeben. Teilweise liegt sie bei 0,6, bilanziert wurde jedoch mit 0,57. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist eine einheitliche GRZ zu benennen und diese festgesetzte maximale GRZ für die Bilanzierung zu verwenden. - Das Monitoring ist von unabhängigem Fachpersonal (z.B. Biologe...) durchzuführen, dieses ist der unteren Naturschutzbehörde vor Baubeginn zu benennen. Das Monitoring soll die Entwicklung der grünordnerischen Maßnahmen (inklusive Entwicklung der Eingrünung und Ausgleichsfläche) sowie Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen (inklusive artenschutzrechtlicher Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Flächen), umfassen. - Die Gemeinde wird gebeten, die Umsetzung der Planung (Ausgleichsmaßnahmen und Vermeidungsmaßnahmen) beispielsweise durch Bankbürgschaften abzusichern und ebenso wie die Rückbauverpflichtung in dem Durchführungsvertrag auch das erforderliche Monitoring und die Ausgleichsverpflichtung zu regeln. - Die dargestellten Pflanzmaßnahmen sind spätestens in der nach Nutzungsaufnahme folgenden Pflanzzeit durchzuführen und dauerhaft zu erhalten.	daher lediglich auf mittel angehoben. Es erfolgt eine Vereinheitlichung bzw. Festlegung der maximal zulässigen GRZ auf 0,6. Ein entsprechendes Monitoring wird als Punkt 1.9 der textlichen Festsetzungen sowie im Umweltbericht unter Punkt 7.7 aufgenommen. Im Zuge des Durchführungsvertrags zwischen Anlagenbetreiber und Gemeinde werden die angesprochenen Themen festgehalten. Wird zur Kenntnis genommen. Entsprechende Passus sind bereits Bestandteil der textlichen Festsetzungen unter Punkt 1.6 sowie 1.6.2. Es erfolgt eine redaktionelle



Nr.	Träger öffentl. Belange Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
		Hinweis Aufgrund des sehr ertragreichen Bodens handelt es sich laut des Hinweisschreibens zur bau- und landesplanerischen Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen grundsätzlich um nicht geeignete Standorte für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Landwirtschaftlicher Boden überdurchschnittlicher Bonität gilt laut des Schreibens als Ausschlussfläche. Fazit Die Stellungnahme hat keinen Anspruch auf Vollständigkeit und trifft keine abschließende Aussage über die Genehmigungsfähigkeit. Anhand der eingereichten Unterlagen kann nicht ausgeschlossen werden bzw. ist hingegen anzunehmen, dass Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst werden.	Anpassung der Formulierung entsprechend der Stellungnahme. Wird zur Kenntnis genommen. Die Ackerzahl liegt am gewählten Standort mit 75 an der Grenze zu sehr hoher Ertragsfähigkeit (>75). Aufgrund der Lage innerhalb des Dungaues befinden sich innerhalb des Gemeindegebiets nahezu ausschließlich landwirtschaftliche Flächen mit überdurchschnittlicher Bonität. Die Gemeinde zieht am gewählten Standort die Förderung regenerativer Energien der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung vor. An der Planung wird daher festgehalten. Wird zur Kenntnis genommen. Durch die Festlegung von CEF-Maßnahmen unter Punkt 1.8 sowie der Ergänzung einer Bauzeitenregelung unter Punkt 1.10 der textlichen Festsetzungen kann das Eintreten von Verbotstatbeständen



Nr.	Träger öffentl. Belange Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
		Eine endgültige Stellungnahme kann erst abgegeben werden, wenn alle notwendigen Angaben, insbesondere zum Ausgleich und zum Artenschutz, vorliegen.	nach § 44 BNatSchG verhindert werden. Wird zur Kenntnis genommen.
		3. Belange des Immissionsschutzes: Aus immissionsschutzfachlicher Sicht bestehen keine Anmerkungen. Mit der vorgelegten Planung besteht aus fachlicher Sicht Einverständnis.	Wird zur Kenntnis genommen.
		4. Belange des Wasserrechts / Fachkundige Stelle: Anlass der Änderungen ist die geplante Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage mit festen Modultischen und Nebenanlagen auf einer bisher landwirtschaftlich genutzten Fläche. Der Ausgleich wird über ein Ökokonto erbracht. Oberflächengewässer oder wasserwirtschaftlich empfindliche Bereiche werden mit der Planung nicht berührt. Eine Wasserversorgungsanlage ist nicht erforderlich. Trinkwasserschutzgebiete sind nicht betroffen. Ein Abwasseranfall ist nicht zu erwarten. Das anfallende Niederschlagswasser kann oberflächlich versickern.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Errichtung der PV-Anlage kann entsprechend dem Schreiben vom 05.12.2024 des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr ohne Ausgleich des Naturhaushaltes stattfinden. Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen.



Nr.	Träger öffentl. Belange Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
		Der Hinweis zu den Vorschriften der Bundesanlagenverordnung – AwSV – (z.B. Öle im Bereich von Trafos und Wechselrichtern) ist in den textlichen Hinweisen Nr. 2.2 ausreichend aufgenommen. Derzeit ergeben sich in unserer Zuständigkeit keine Hinweise oder Anregungen.	Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen.
		5. Belange der Kreisarchäologie: Es bestehen keine Einwände seitens der Kreisarchäologie.	Wird zur Kenntnis genommen.
		6. Belange des Gesundheitswesens: Nach einer Überprüfung der Antragsunterlagen bestehen gegen die geplante Änderung des Flächennutzungsplanes keine Bedenken. Bei Fragen steht das Gesundheitsamt gerne zur Verfügung.	Wird zur Kenntnis genommen.
		7. Belange der Kreisstraßenverwaltung: Die o.g. Bauleitplanung betrifft die Kreisstraße DEG 29 an freier Strecke. Von Seiten der Tiefbauverwaltung bestehen gegen o.g. Bauleitplanung keine Einwände, wenn folgende Auflagen und Hinweise beachtet werden: Gemäß Art. 23 Abs. 1 BayStrWG ist ein Mindestabstand von 15,00 m gemessen vom Fahrbahnrand entlang der Kreisstraße DEG 29 einzuhalten.	Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. Die Anbauverbotszone von 15 m wird im Bebauungsplan entsprechend angepasst. Dementsprechend findet eine Anpassung der Baugrenze statt. Das Zaunfeld weist folglich einen Abstand von 10 m zum Fahrbahnrand auf.



Nr.	Träger öffentl. Belange Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
		- Die Herstellung eines neuen Zuganges oder einer neuen Zufahrt unmittelbar zur Kreisstraße wird nicht genehmigt. Der Zugang und die Zufahrt sind über die Fl. Nr. 200/0 bzw. Fl. Nr. 198/0 (Eigentümer Gemeinde Buchhofen) zu nehmen. - Die Einmündung der Erschließungsstraße in die Kreisstraße ist mit standfestem Unterbau (Schotter oder Kies) zu befestigen und mit einer Deckschicht (Asphalt, Pflaster, Beton usw.) zu versehen. Die Einmündung ist mit einem Radius von $r=6$ m auszubilden. - Die Einmündung darf auf einer Länge von 5 m eine maximale Steigung bzw. ein Gefälle von 3 % von der Straße weg aufweisen. Bei einer Steigung von der Straße weg sind Entwässerungseinrichtungen zu errichten, damit Oberflächenwasser aus der Zufahrt nicht auf die Fahrbahn gelangt. - An diesen Zufahrten sind Sichtdreiecke zu berücksichtigen. Seitenlänge in der übergeordneten Kreisstraße: 80 m in Richtung Penzling und 120 m in Richtung Buchhofen (bei Fl. Nr. 200/0), gemessen vom Schnittpunkt der Fahrbahnachsen, Seitenlänge in der untergeordneten Zufahrt: 10 m, gemessen von Fahrbahnrand aus. Sowie 55 m in Richtung Penzling und 200 m in Richtung Buchhofen (bei Fl. Nr. 198/0), gemessen vom Schnittpunkt der Fahrbahnachsen, Seitenlänge in der untergeordneten Zufahrt: 10 m, gemessen von Fahrbahnrand aus	Die Erschließung ist von Süden über die bestehende Zufahrt (Fl.-Nr. 198) geplant. Wird zur Kenntnis genommen. Der Zufahrtsbereich ist bereits entsprechend hergestellt. Wird zur Kenntnis genommen. Der Zufahrtsbereich ist bereits entsprechend hergestellt. Die Einmündung des Wirtschaftsweges auf Fl.-Nr. 200 in die Kreisstraße liegt etwa 185 m nordwestlich des Plangebiets, wodurch Sichtdreiecke dieser Ausfahrt nicht beeinträchtigt werden. Sichtdreiecke an der Einmündung des Wirtschaftsweges auf Fl.-Nr. 198 werden in die Plandarstellung aufgenommen und entsprechend eingehalten.



Nr.	Träger öffentl. Belange Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
		Die Sichtflächen sind von jeglicher Sichtbeeinträchtigung auf den frei fließenden Verkehr dauerhaft freizuhalten (Bebauung, Bepflanzung, Lagerung von Gegenständen). • Oberflächen-, Trauf- und sonstige Abwässer dürfen der Kreisstraße und deren Nebenanlagen nicht zugeleitet werden. Das Wasser ist vorher schadlos abzuleiten. • Die Entwässerungseinrichtungen der Kreisstraße dürfen nicht beeinträchtigt und nur im Benehmen mit dem Landkreis (Tiefbauverwaltung) geändert werden. Evtl. erforderliche Änderungen der Entwässerungseinrichtungen gehen zu Lasten der Gemeinde Buchhofen. • Durch die Bauarbeiten darf der Verkehr auf der Kreisstraße nicht beeinträchtigt werden. Insbesondere dürfen keine Baumaterialien und Baugeräte auf der Fahrbahn gelagert bzw. abgestellt werden. Evtl. Verschmutzungen der Kreisstraße sind umgehend zu beseitigen. • Evtl. notwendige Lärmschutzmaßnahmen hat der Bauwerber auf eigene Kosten durchzuführen. Ansprüche wegen Lärmschutz können an den Straßenbaulastträger nicht gestellt werden. Die Tiefbauverwaltung ist weiterhin am Verfahren zu beteiligen.	Anfallendes Niederschlagswasser wird breitflächig auf der Fläche versickern. Wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund des Abstandes zur DEG 29 wird in keine Entwässerungseinrichtungen eingegriffen. Wird zur Kenntnis genommen und an den Bauherrn zur Beachtung bei der Bauausführung herangebracht. Wird zur Kenntnis genommen. Da es sich bei dem Vorhaben um den Bau einer Freiflächenphotovoltaikanlage handelt, entsteht kein Bedarf für Lärmschutzeinrichtungen. Wird zur Kenntnis genommen. Die Tiefbauverwaltung wird in weiteren Verfahrensschritten beteiligt.



Nr.	Träger öffentl. Belange Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
		8. Belange des Brandschutzes: Bezüglich der Belange des Brandschutzes wird auf die beiliegende Stellungnahme der Brandschutzdienststelle vom 13.09.2024 verwiesen. 9. Blendwirkung: Es darf keine Blendwirkung auf die umliegenden Straßen erfolgen. Es wird davon ausgegangen, dass diese Problematik mit den entsprechenden Straßenbaulastträgern geklärt wird. Die Aussagen zur Blendwirkung/Blendschutzzaun sind uneinheitlich bzw. unklar: Laut Begründung kann eine geringe Blendwirkung nicht ausgeschlossen werden, jedoch ohne nähere Angabe, wo diese erfolgt (weder im Text beschrieben, noch im Plan eingetragen.) Die Festsetzungen zu einem möglichen Blendschutzzaun (Text bei 1.5 und Seite 8, Punkt 2.5, sind nicht einheitlich). Eine Legende und Eintragung der Lage eines möglichen Blendschutzzaunes fehlen. 10. Sonstiges: Nach § 11 Abs. 2 Satz 1 Baunutzungsverordnung (BaunVO) sind die Zweckbestimmung und Art der Nutzung für sonstige Sondergebiete darzustellen und festzusetzen. In der Legende zum Flächennutzungsplan ist die Angabe, um welche Art von	Wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf die Abwägung zur Stellungnahme der Kreisbrandinspektion verwiesen. Eine Stellungnahme der Kreisstraßenverwaltung ist eingegangen. Eine potenzielle Blendwirkung der Anlage wurde hierbei nicht thematisiert. Es ergibt sich eine potenzielle Blendwirkung auf die angrenzende Kreisstraße. Unter Punkt 6.3 der Begründung erfolgt dementsprechend eine redaktionelle Konkretisierung. Es erfolgt eine Vereinheitlichung der Festlegungen zu einem möglichen Blendschutzzaun sowie eine Aufnahme des potenziellen Blendschutzzaunes als planliche Festsetzung in die Plandarstellung. Wird zur Kenntnis genommen. Es erfolgt eine redaktionelle Ergänzung der Art des Sondergebiets in



Nr.	Träger öffentl. Belange Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
		Sondergebiet es sich handelt, zu ergänzen. Es handelt sich hier um ein Gebiet für Anlagen, die der Erforschung, Entwicklung, oder Nutzung erneuerbaren Energien, wie Wind- und Sonnenenergie dienen. (Vgl. § 11 Abs. 2 Satz 2 BauNVO) Als Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses unter 1.1 wurden in den Begründungen zum Flächennutzungsplan der 02.03.2023 und im Bebauungsplan der 03.08.2023 genannt. Waren die Beschlüsse wirklich an verschiedenen Daten? Um Klarstellung wird gebeten. Hinweis: Beim Bebauungsplan ist der betreffende Satz unvollständig. Die maximale Firsthöhe „sonstiger Gebäude“ ist laut Festsetzung im Bebauungsplan 4,00 m und laut Seite 10: 4,00 m, auf S. 8 sind es jedoch 3,50 m. um Angleichung bzw. Klarstellung wird gebeten.	der Legende der Flächennutzungsplanänderung. Es erfolgte eine redaktionelle Anpassung der Begründung zum Flächennutzungsplan bezüglich des Datums des Aufstellungsbeschlusses am 03.08.2023. Wird zur Kenntnis genommen. Es erfolgt eine redaktionelle Anpassung und Vereinheitlichung in der Begründung zum Bebauungsplan auf 4 m.
2	Kreisbrandinspektion Landkreis Deggen- dorf	Die vorgelegten Planungsunterlagen mit Stand vom 04.07.2024 wurden von der Brandschutzdienststelle überprüft. Aus Sicht der Brandschutzdienststelle werden die Belange des abwehrenden Brandschutzes unter Beachtung der vorgelegten Unterlagen/Nachweise bzw. noch zu treffender Maßnahmen erfüllt. Zusätzlich ergehen Festsetzungen und Vorgaben, sofern diese nicht rechtlich fixiert sind, ergehen diese als Hinweise zur Verwirklichung der Schutzziele nach Art. 12 der BayBO. <u>Ausstattung Feuerwehr:</u>	Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen.



Nr.	Träger öffentl. Belange Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
		Die Leistungsfähigkeit der örtlich zuständigen Feuerwehr Buchhofen und der kommunalen Feuerwehren im Umkreis, die über den Alarmplan eingebunden sind, ist für die, in dieser Stellungnahme behandelte, PV-Anlage ausreichend. Für den geplanten Stromspeicher wird auf die Fachempfehlung „vorbeugender u. abwehrender Brandschutz bei Lithium-Ionen-Großspeichersystemen“ des Fachausschusses VB und Gefahrenschutz der deutschen Feuerwehren (FA VB/G) verwiesen. <u>Flächen für die Feuerwehr:</u> Zur geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage ist eine Zufahrt erforderlich, siehe Art. 5 der BayBO. Bei Feuerwehruzufahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr sind auf Privatgrundstücken entsprechend der Bayerischen Technischen Baubestimmungen (BayTB) in der aktuell gültigen Fassung, die Vorgaben der „Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ einzuhalten. <u>Ansprechpartner:</u> Um einen Ansprechpartner im Schadensfall erreichen zu können, muss am Zufahrtstor deutlich und dauerhaft die Erreichbarkeit eines Verantwortlichen für die bauliche Anlage angebracht sein und der örtlichen Feuerwehr mitgeteilt werden. <u>Zugänglichkeit:</u>	Wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Passus wird unter Punkt 2.9 der textlichen Hinweise ergänzt. Gemäß dem Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration „Hinweise zur brandschutztechnischen Behandlung von Windkraftanlagen und Freiflächen-PV-Anlagen“ vom 29.04.2025 sind keine zusätzlichen Feuerwehrebewegungsflächen erforderlich, da davon ausgegangen wird, dass die Erschließungswege ausreichen. Unter Punkt 2.9 der textlichen Hinweise wird bereits auf Art. 5 BayBO hingewiesen. Wird zur Kenntnis genommen und an den Bauherren herangetragen.



Nr.	Träger öffentl. Belange Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
		Sollte das Gelände der PV-Anlage eingefriedet werden und der Betreiber eine gewaltlose Zugangsmöglichkeit für die Feuerwehr schaffen wollen, kann am Zufahrtstor ein Feuerwehr-Schlüsseldepot Typ 1 (nicht VdS-anerkannt) vorgesehen werden. Ob dies aus versicherungsrechtlichen Gründen möglich ist, ist mit dem Sachversicherer zu klären. <u>Feuerwehrplan:</u> Wegen der Besonderheiten von Photovoltaikanlagen ist ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 erforderlich. Der Feuerwehrplan ist der <u>Brandschutzdienststelle</u> zur Durchsicht und Freigabe vorzulegen. Mit Inbetriebnahme ist der Feuerwehrplan nach DIN 14095 in drei Ausfertigungen gedruckt und als PDF-Datei auf Datenträger der Brandschutzdienststelle zu übermitteln. Neben den nach DIN 14095 erforderlichen Angaben sollte die Leitungsführung bis zum/zu dem Wechselrichter/-n und von dort bis zum Übergabepunkt des Energieversorgungsunternehmens erkennbar sein. Eine Einweisung für die örtlich zuständige Feuerwehr hat durch den Betreiber zu erfolgen.	Wird zur Kenntnis genommen und an den Bauherren herangetragen. Gemäß dem Schreiben „Hinweise zur brandschutztechnischen Behandlung von Windkraftanlagen und Freiflächen-PV-Anlagen“ vom 29.04.2025 des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration ist die Erstellung eines Feuerwehrplanes bei genehmigungspflichtigen Anlagen in der Regel nicht notwendig. Es ist ausreichend, wenn die notwendigen Informationen unter Berücksichtigung der VDE 0132 in einem Merkblatt und einem Übersichtsplan zusammengefasst werden. Dies wird an den Bauherren herangetragen. Eine entsprechende Zusammenfassung wird in Absprache mit der Brandschutzdienststelle erstellt. Wird zur Kenntnis genommen und an den Bauherren herangetragen.



Nr.	Träger öffentl. Belange Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
		Rückfragen bitte per E-Mail an: brandschutzdienststelle@lra-deg.bayern.de	
3	Regierung von Niederbayern	Ziele der Raumordnung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB nach sich ziehen, sowie Grundsätze der Raumordnung, die zu berücksichtigen sind: Erneuerbare Energien sind dezentral in allen Teilräumen verstärkt zu erschließen und zu nutzen (Landesentwicklungsprogramm Bayern LEP 6.2.1 Z) Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen vorzugsweise auf vorbereiteten Standorten realisiert werden (LEP 6.2.3 G). Nach dem Regionalplan Donau-Wald soll die unvermeidbare Neuinanspruchnahme von Freiraum für bauliche Nutzungen, Infrastrukturanlagen oder den Rohstoffabbau vorrangig in Bereichen erfolgen, die keine besonderen Funktionen für den Naturhaushalt oder die landschaftsgebundene Erholung haben (RP 12 B I 1.4 G). Siedlungsgebiete sowie sonstige Vorhaben sollen möglichst schonend in die Landschaft eingebunden werden (RP Donau-Wald B II 1.3 G). Bewertung der Planung: Die verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien dienen dem Umbau der bayerischen Energieversorgung, der Ressourcenschonung und dem Klimaschutz. Das geplante Vorhaben leistet hierzu grundsätzlich einen entsprechenden Beitrag und entspricht damit dem Ziel 6.2.1 des LEP.	Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen.



Nr.	Träger öffentl. Belange Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
		Nach dem Grundsatz 6.2.3 des Landesentwicklungsprogrammes sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen vorzugsweise auf vorbelasteten Standorten errichtet werden. Hierzu zählen u.a. Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen oder Konversionsflächen. Die von der Gemeinde angenommene Einschätzung zur Vorbelastung des Plangebietes durch die angrenzende Kreisstraße DEG 29, die 200 m südlich gelegene Staatsstraße St 2114 und die im Geltungsbereich verlaufende Mittelspannungsfreileitung wird von der höheren Landesplanungsbehörde nicht geteilt. Zwar können Infrastruktureinrichtungen wie Straßen laut LEP 6.2.3 eine belastende Wirkung auf ihre Umgebung haben, diese Belastung ist aber nur auf das nähere Umfeld beschränkt. Die Staatsstraße befindet sich mehrere hundert Meter von der Anlage entfernt. Eine Vorbelastung durch diese Infrastruktureinrichtungen kann auf der Fläche des geplanten Solarparks somit nicht angenommen werden. Aufgrund der geringeren Verkehrsbelastung auf der Kreisstraße, kann diese nicht als vorbelastende Infrastruktureinrichtung für die dort vorgesehene Fläche angenommen werden. Auch eine Mittelspannungsfreileitung kann keine Vorbelastung für eine PV-Anlage in dieser Größenordnung darstellen. Allerdings ist in der Nähe bereits ein bestehender Solarpark vorhanden und es befinden sich in ca. 210 m südlich von der geplanten Anlage entfernt, Industrie- und Gewerbeflächen gemäß Planungsunterlagen, sodass eine gewisse anthropogene Vorprägung vorhanden ist. Gemäß Planungsunterlagen sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen als hoch einzustufen. Gemäß Regionalplan Donau-Wald (RP 12 B I 1.4 G) sollen Freiräume, die eine besondere Funktion für den Naturhaushalt aufweisen, geschützt	Wird zur Kenntnis genommen. Die Freileitung ist mittlerweile nicht mehr vorhanden und stellt damit ebenfalls keine Vorbelastung mehr dar. Punkt 1.2 der Begründung wird bezüglich der Vorbelastungen und anthropogenen Vorprägungen entsprechend der Stellungnahme redaktionell angepasst. Wird zur Kenntnis genommen. Die Fläche wird derzeit ackerbaulich genutzt und liegt nicht auf naturschutzfachlich relevanten Flächen. Im Zusammenhang mit der



Nr.	Träger öffentl. Belange Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
		werden. Der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde wird deshalb ein besonderes Gewicht beigemessen. Durch Eingrünungsmaßnahmen kann die Sichtbarkeit reduziert werden. Um die Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu minimieren und eine Abschirmung zur Siedlungsnähe sicherzustellen, sind die grünordnerischen Maßnahmen (Eingrünung) mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen (vgl. RP 12 B II 1.3). Ob kumulative bzw. Wechselwirkungen mit den in der Nähe bereits bestehenden Anlagen „Buchhofen-West“; „Buchhofen-Kirchdorf“ und mit der geplanten Anlage „Buchhofen Neuslinger Feld“ zu erwarten sind, geht aus den Planungsunterlagen nicht hervor. Dies sollte ergänzt werden. Darüber hinaus befinden sich rund um den Geltungsbereich sowie im südlichen Randbereich Bodendenkmäler. Dies ist mit der Denkmalschutzbehörde zu klären.	festgelegten CEF-Maßnahme werden die Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen in der Gesamtbetrachtung nunmehr als gering-mittel im Umweltbericht eingestuft. Wird zur Kenntnis genommen. Eine Stellungnahme der UNB ist eingegangen und wurde mit der dazugehörigen Abwägung berücksichtigt. Wird zur Kenntnis genommen. Unter dem Punkt „Schutzgut Landschaftsbild“ des Umweltberichts wird ein Passus zu kumulativen Wirkungen mit den bestehenden Anlagen sowie der geplanten Anlage „Buchhofen Neuslinger Feld“ ergänzt. Unmittelbar auf dem geplanten Areal sind keine Bodendenkmäler verzeichnet. In den textlichen Hinweisen unter Punkt 2.5 sowie in der Begründung unter Punkt 2.11 sind bei eventuell auftretenden Bodendenkmälern jedoch eine Meldepflicht an das Bayerische



Nr.	Träger öffentl. Belange Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
		<u>Zusammenfassung:</u> Ob kumulative bzw. Wechselwirkungen mit den in der Nähe bereits bestehenden Anlagen „Buchhofen-West“, „Buchhofen-Kirchdorf“ und mit der geplanten Anlage „Buchhofen Neuslinger Feld“ zu erwarten sind, sollte in den Planungsunterlagen ergänzt werden. Insgesamt wird empfohlen eine qualifizierte Alternativenbetrachtung in anderen Teilbereichen der Gemeinde Buchhofen in den Planungsunterlagen zu ergänzen. Eine zu starke Konzentration von solchen Anlagen in einzelnen Teilräumen sollte vermieden werden. Die weiteren normativen Konflikte sind mit den zuständigen Stellen (Naturschutz, Denkmalschutz) zu klären.	Landesamt für Denkmalpflege verankert und auf die Beachtung von Art. 8 Abs. 1 und 2 DSchG wird hingewiesen. Wie bereits oben erläutert, wird unter dem Schutzgut Landschaftsbild im Umweltbericht ein Passus zu kumulativen Wirkungen mit den bestehenden Anlagen sowie der geplanten Anlage „Buchhofen Neuslinger Feld“ ergänzt. Wird zur Kenntnis genommen. Die bereits auf Ebene der Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplans bestehende Alternativenbetrachtung wurde erweitert und die Auswahl der beplanten Fläche argumentativ bekräftigt. Wird zur Kenntnis genommen. Eine Beteiligung der zuständigen Stellen fand statt.
4	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	Mit der vorgelegten Planung wird die bisher landwirtschaftlich genutzte Fläche in der Gemarkung Buchhofen mit einer Gesamtfläche von ca. 5 ha überplant. Die Fläche dient zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage.	Wird zur Kenntnis genommen.



Nr.	Träger öffentl. Belange Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
		Wir weisen darauf hin, dass es sich bei der überplanten Fläche um landwirtschaftliche Böden mit überdurchschnittlicher Bonität handelt. Laut den aktualisierten Hinweisen des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr zur bau- und landesplanerischen Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen vom 12.03.2024 (ersetzt das Schreiben vom 10.12.2021), gilt für landwirtschaftliche Böden überdurchschnittlicher Bonität folgendes: „Seit der am 01.06.2023 in Kraft getretenen Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP) können die Regionalen Planungsverbände Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft festlegen. Als Vorranggebiete für die Landwirtschaft eignen sich dabei insbesondere zusammenhängende landwirtschaftlich genutzte Gebiete mit Böden überdurchschnittlicher Bonität. Im Interesse deren Vorhaltung für die zukünftige Festlegung von Vorranggebieten für die Landwirtschaft werden entsprechend geeignete Böden überdurchschnittlicher Bonität, vorliegend im Kontext der generellen Ausschlussflächen genannt. (...) Nach dem LEP sollen „Land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete [...] in ihrer Flächensubstanz erhalten werden. Insbesondere für die Landwirtschaft besonders geeignete Flächen sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden.“ (LEP, Kap. 5.4.1). Damit wird überall in Bayern regional sichergestellt, dass überdurchschnittlich ertragsfähige Standorte für Zwecke der Landwirtschaft und damit auch der Ernährungssicherung weiterhin zur Verfügung stehen. Andererseits stehen aber somit immer noch die Hälfte der landwirtschaftlich genutzten Fläche als mögliche Potentialflächen für Freiflächen-Photovoltaik zur Verfügung.“	Wird zur Kenntnis genommen. Die Ackerzahl liegt am gewählten Standort mit 75 an der Grenze zu sehr hoher Ertragsfähigkeit (>75). Aufgrund der Lage innerhalb des Dungaues befinden sich innerhalb des Gemeindegebiets nahezu ausschließlich landwirtschaftliche Flächen mit überdurchschnittlicher Bonität. Die Gemeinde zieht am gewählten Standort die Förderung regenerativer Energien der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung vor. An der Planung wird daher festgehalten.



Nr.	Träger öffentl. Belange Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
		Öffentliche Belange, die das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu vertreten hat, werden in der vorgelegten Planung in den Textlichen Hinweisen unter Punkt 2.1. „Landwirtschaft“, Punkt 2.4 „Grenzabstände Bepflanzung“ und in den textlichen Festsetzungen unter Punkt 1.7 „Durchführungsvertrag und Folgenutzung“ und 1.8 „Flurschäden“ ausreichend berücksichtigt. Zu Punkt 7.4.3 „Ausgleich“ im Bebauungsplan: Die Ausführungen zur Eingriffsregelung werden derzeit ressortübergreifend abgestimmt. Deshalb soll die Höhe der Ausgleichsfläche erst festgelegt werden, wenn die neue Fassung veröffentlicht ist (voraussichtlich im Herbst 2024 auf folgender Internetseite: https://www.energieatlas.bayern.de/thema_sonne/photovoltaik/themenplattform-photovoltaik/eingriffsregelung). Durch die vorliegende Planung darf die Erschließung und Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Fläche nicht eingeschränkt werden. Es muss sichergestellt sein, dass die umliegenden landwirtschaftlichen Betriebe in ihrem Bestand und in ihrer weiteren betrieblichen Entwicklung durch die Ausweisung von Flächen für Freiflächen-PV-Anlagen nicht behindert werden.	Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. Die Errichtung der PV-Anlage kann entsprechend dem Schreiben vom 05.12.2024 des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr ohne Ausgleich des Naturhaushaltes stattfinden. Eine Erläuterung hierzu wird unter Punkt 7.4.3 der Begründung zum Bebauungsplan ergänzt. Wird zur Kenntnis genommen. Art. 47 „Grenzabstand von Pflanzen“ und Art. 48 „Grenzabstand bei landwirtschaftlichen Grundstücken“ AGBGB und deren Ausnahmen in Art. 50 sind in den textlichen Hinweisen unter Punkt 2.4 verankert und werden eingehalten. Eine Beeinträchtigung angrenzender landwirtschaftlicher Flächen liegt damit nicht vor.



Nr.	Träger öffentl. Belange Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
5	Deutsche Telekom Technik GmbH	Gegen die oben genannte Planung haben wir keine Einwände. Bitte beachten Sie bei Ihren weiteren Planungen, dass keine Verpflichtung der Telekom Deutschland GmbH besteht, den „Solarpark“ an das öffentliche Telekommunikationsnetz der Telekom Deutschland GmbH anzuschließen. Gegebenenfalls ist dennoch die Anbindung an das Telekommunikationsnetz der Telekom Deutschland GmbH auf freiwilliger Basis und unter der Voraussetzung der Kostenerstattung durch den Vorhabensträger möglich. Hierzu ist jedoch eine rechtzeitige (mindestens 3 Monate vor Baubeginn) und einvernehmliche Abstimmung des Vorhabensträgers mit der Telekom Deutschland GmbH erforderlich.	Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen.
6	Vodafone GmbH	Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.	Wird zur Kenntnis genommen.
7	Regionaler Planungs- verband	Die Gemeinde Buchhofen beabsichtigt mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „SO Solarpark Buchhofen Nord“ und die Änderung des Flächennutzungsplanes mit Deckblatt Nr. 38, die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaik-Anlage in einem Umfang von ca. 5 ha zu schaffen. Die Änderung des Flächennutzungsplanes mit Deckblatt 38 erfolgt im Parallelverfahren. Hierzu wird zu folgenden Punkten Stellung genommen: Die verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien dienen dem Umbau der bayerischen Energieversorgung, der	Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen.



Nr.	Träger öffentl. Belange Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
		Ressourcenschonung und dem Klimaschutz. Das geplante Vorhaben leistet hierzu grundsätzlich einen entsprechenden Beitrag und entspricht damit dem Ziel 6.2.1 des LEP. Nach dem Grundsatz 6.2.3 des Landesentwicklungsprogrammes sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen vorzugsweise auf vorbelasteten Standorten errichtet werden. Hierzu zählen u.a. Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen oder Konversionsflächen. Die von der Gemeinde angenommene Einschätzung zur Vorbelastung des Plangebietes durch die angrenzende Kreisstraße DEG 29, die 200 m südlich gelegene Staatsstraße St 2114 und die im Geltungsbereich verlaufende Mittelspannungsfreileitung wird nicht geteilt. Zwar können Infrastruktureinrichtungen wie Straßen laut LEP 6.2.3 eine belastende Wirkung auf ihre Umgebung haben, diese Belastung ist aber nur auf das nähere Umfeld beschränkt. Die Staatsstraße befindet sich mehrere hundert Meter von der Anlage entfernt. Eine Vorbelastung durch diese Infrastruktureinrichtungen kann auf der Fläche des geplanten Solarparks somit nicht angenommen werden. Aufgrund der geringeren Verkehrsbelastung auf der Kreisstraße, kann diese nicht als vorbelastende Infrastruktureinrichtung für die dort vorgesehene Fläche angenommen werden. Auch eine Mittelspannungsfreileitung kann keine Vorbelastung für eine PV-Anlage in dieser Größenordnung darstellen. Allerdings ist in der Nähe bereits ein bestehender Solarpark vorhanden und es befinden sich in ca. 210 m südlich von der geplanten Anlage entfernt, Industrie- und Gewerbeflächen gemäß Planungsunterlagen, sodass eine gewisse anthropogene Vorprägung vorhanden ist.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Freileitung ist mittlerweile nicht mehr vorhanden und stellt damit ebenfalls keine Vorbelastung mehr dar. Punkt 1.2 der Begründung wird bezüglich der Vorbelastungen und anthropogenen Vorprägungen entsprechend der Stellungnahme redaktionell angepasst.



Nr.	Träger öffentl. Belange Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
		Gemäß Planungsunterlagen sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen als hoch einzustufen. Gemäß Regionalplan Donau-Wald (RP 12 B I 1.4 G) sollen Freiräume, die eine besondere Funktion für den Naturhaushalt aufweisen, geschützt werden. Der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde wird deshalb ein besonderes Gewicht beigemessen. Durch Eingrünungsmaßnahmen kann die Sichtbarkeit reduziert werden. Um die Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu minimieren und eine Abschirmung zur Siedlungsnähe sicherzustellen, sind die grünordnerischen Maßnahmen (Eingrünung) mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen (vgl. RP 12 B II 1.3). Ob kumulative bzw. Wechselwirkungen mit den in der Nähe bereits bestehenden Anlagen „Buchhofen-West“; „Buchhofen-Kirchdorf“ und mit der geplanten Anlage „Buchhofen Neuslinger Feld“ zu erwarten sind, geht aus den Planungsunterlagen nicht hervor. Dies sollte ergänzt werden. Darüber hinaus befinden sich rund um den Geltungsbereich sowie im südlichen Randbereich Bodendenkmäler. Dies ist mit der Denkmalschutzbehörde zu klären.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Fläche wird derzeit ackerbaulich genutzt und liegt nicht auf naturschutzfachlich relevanten Flächen. Im Zusammenhang mit der festgelegten CEF-Maßnahme werden die Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen in der Gesamtbetrachtung nunmehr als gering-mittel im Umweltbericht eingestuft. Wird zur Kenntnis genommen. Eine Stellungnahme der UNB ist eingegangen und wurde mit der dazugehörigen Abwägung berücksichtigt. Wird zur Kenntnis genommen. Unter dem Punkt „Schutzgut Landschaftsbild“ des Umweltberichts wird ein Passus zu kumulativen Wirkungen mit den bestehenden Anlagen sowie der geplanten Anlage „Buchhofen Neuslinger Feld“ ergänzt. Unmittelbar auf dem geplanten Areal sind keine Bodendenkmäler verzeichnet. In den textlichen



Nr.	Träger öffentl. Belange Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
		Ob kumulative bzw. Wechselwirkungen mit den in der Nähe bereits bestehenden Anlagen „Buchhofen-West“; „Buchhofen-Kirchdorf“ und mit der geplanten Anlage „Buchhofen Neuslinger Feld“ zu erwarten sind, sollte in den Planungsunterlagen ergänzt werden. Insgesamt wird empfohlen eine qualifizierte Alternativenbetrachtung in anderen Teilbereichen der Gemeinde Buchhofen in den Planungsunterlagen zu ergänzen. Eine zu starke Konzentration von solchen Anlagen in einzelnen Teilräumen sollte vermieden werden. Die weiteren normativen Konflikte sind mit den zuständigen Stellen (Naturschutz, Denkmalschutz) zu klären.	Hinweisen unter Punkt 2.5 sowie in der Begründung unter Punkt 2.11 sind bei eventuell auftretenden Bodendenkmälern jedoch eine Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege verankert und auf die Beachtung von Art. 8 Abs. 1 und 2 DSchG wird hingewiesen. Wie bereits oben erläutert, wird unter dem Punkt „Schutzgut Landschaftsbild“ des Umweltberichts ein Passus zu kumulativen Wirkungen mit den bestehenden Anlagen sowie der geplanten Anlage „Buchhofen Neuslinger Feld“ ergänzt. Wird zur Kenntnis genommen. Die bereits auf Ebene der Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplans bestehende Alternativenbetrachtung wurde erweitert und die Auswahl der beplanten Fläche argumentativ bekräftigt. Wird zur Kenntnis genommen. Eine Beteiligung dieser fand statt.



Nr.	Träger öffentl. Belange Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
8	Bayernwerk Netz GmbH	Gegen das o.g. Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden. In dem von Ihnen überplanten Bereich befinden sich von uns betriebene Versorgungseinrichtungen. Kabel Der Schutzzonenbereich für Kabel beträgt bei Aufgrabungen je 0,5 m rechts und links zur Trassenachse. Der ungehinderte Zugang, sowie die ungehinderte Zufahrt, zu unseren Kabeln muss jederzeit gewährleistet sein, damit Aufgrabungen z.B. mit einem Minibagger, möglich sind. Befinden sich unsere Anlagen innerhalb der Umzäunung, ist für Wartung und Reparaturarbeiten am Eingangstor der PV-Anlage ein Schlüsseltresor zu installieren. Die Kosten trägt der Betreiber der PV-Anlage. Den Schließzylinder stellt die Bayernwerk Netz GmbH. Beachten Sie bitte Hinweise im „Merkblatt über Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“, Ausgabe 2013 vom FGSV Verlag www.fgsv-verlag.de (FGSV-Nr. 939), bzw. die DVGW-Richtlinie GW125.	Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. Eine Schutzzone von 2,5 m links wie rechts (auch hinsichtlich Bepflanzungen) ist bereits in den planlichen Hinweisen verankert. Wird zur Kenntnis genommen. Der Zugang zum Kabel innerhalb der Umzäunung ist über den mind. 3,0 m breiten Randbereich zwischen Baufeld und Zaun zu erreichen. Der Hinweis zur Anbringung eines Schlüsseltresors wird an den Bauherren herangetragen. Wird zur Kenntnis genommen. Unter Punkt 2.3 der textlichen Hinweise wird ein Passus zum genannten Merkblatt ergänzt.



Nr.	Träger öffentl. Belange Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
		Hinsichtlich der in den angegebenen Schutzzonenbereichen bzw. Schutzstreifen bestehenden Bau- und Bepflanzungsbeschränkung machen wir darauf aufmerksam, dass Pläne für Bau- und Bepflanzungsvorhaben jeder Art uns rechtzeitig zur Stellungnahme vorzulegen sind. Dies gilt insbesondere für Straßen- und Wegebaumaßnahmen, Ver- und Entsorgungsleitungen, Kiesabbau, Aufschüttungen, Freizeit- und Sportanlagen, Bade- und Fischgewässer und Aufforstungen. Losgelöst von möglichen Festlegungen zu einem Netzanschluss- bzw. Verknüpfungspunkt mit dem Stromnetz der allgemeinen Versorgung im Rahmen dieser Bauleitplanung erfolgt diese Festlegung ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben wie z.B. EEG, KWKG. Die beiliegenden „Sicherheitshinweise für Arbeiten in der Nähe von Kabel-, Gas- und Freileitungen“ sind zu beachten. Auskünfte zur Lage der von uns betriebenen Versorgungsanlagen können Sie online über unser Planauskunftsportal einholen. Das Portal erreichen Sie unter: www.bayernwerk-netz.de/de/energie-service/kundenservice/planauskunftsportal.html wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und stehen Ihnen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung. Wir bitten Sie, uns bei weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen.	Wird zur Kenntnis genommen. Unter Punkt 2.3 der textlichen Hinweise wird bereits darauf hingewiesen, dass der Beginn aller Baumaßnahmen, dazu gehört auch die Pflanzung von Bäumen und Sträuchern, den Spartenägern rechtzeitig zu melden ist. Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. Die Sicherheitshinweise werden an den Bauherren herangetragen. Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. Eine erneute Beteiligung bei weiteren Verfahrensschritten ist vorgesehen.



Nr.	Träger öffentl. Belange Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
9	Amt für ländliche Entwicklung Niederbayern	Die Belange der Ländlichen Entwicklung sind nicht betroffen.	Wird zur Kenntnis genommen.
10	Stadt Plattling	Seitens der Stadt Plattling bestehen keine Einwände.	Wird zur Kenntnis genommen.
11	Gemeinde Wallerfing	Keine Einwände.	Wird zur Kenntnis genommen.
12	Kreisheimatpfleger	Ich habe keine Bedenken und Anregungen.	Wird zur Kenntnis genommen.
13	Energienetze Bayern	Wir bedanken uns für die o.g. Schreiben. Gegen diese Schreiben besteht von Seiten der Energienetze Bayern GmbH & Co. KG kein Einwand.	Wird zur Kenntnis genommen.
14	Wasserversorgung Bayerischer Wald	In dem im Betreff genannten Planungsbereich befinden sich keine Anlagen der Wasserversorgung Bayerischer Wald. Eine weitergehende Stellungnahme ist daher nicht veranlasst.	Wird zur Kenntnis genommen.
15	Staatliches Bauamt Passau	Die Servicestelle Deggendorf des StBA Passau ist durch die vorgelegte Bauleitplanung nicht betroffen.	Wird zur Kenntnis genommen.
16	Stadt Deggendorf	Der Bau-, Stadtplanungs- und Umweltausschuss hat die vorgelegte Planung der Verwaltungsgemeinschaft Moos, Gemeinde Buchhofen, in seiner Sitzung am 25.09.2024 behandelt und erhebt keine Bedenken gegen die vorgelegte Planung.	Wird zur Kenntnis genommen.